

FAQ – Übersicht**unter Berücksichtigung von Anfragen zur Aufnahme, Beschulung, Förderung und Integration
von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine¹****Welche Unterlagen sind zur Schulanmeldung erforderlich?**

Grundlage für die Aufnahme in die Schule sind:

- in der Regel Zeugnisse aus dem Herkunftsland,
- der Nachweis einer schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 im Vergleich mit § 45 Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) und § 4 Absatz 5 Grundschulverordnung (GV) sowie
- falls vorhanden das Portfolio aus der Aufnahmeeinrichtung.

Es wird ein Nachweis der medizinischen Erstuntersuchung empfohlen. Die Erstuntersuchung ist mit der schulärztlichen Untersuchung nicht gleichzusetzen. Diese dient dazu, potentielle Infektionskrankheiten zu erkennen und den Impfschutz der Geflüchteten festzustellen. Geflüchtete, die privat untergebracht sind und damit weder über die Erstaufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) noch über eine Gemeinschaftsunterkunft verpflichtend medizinisch erstuntersucht werden, empfiehlt das MSGIV, sich freiwillig einer Erstuntersuchung zu unterziehen.

Welche rechtlichen Regelungen gelten für die Berufsschulpflicht ukrainischer Schülerinnen und Schüler, die in Brandenburg wohnhaft sind?

Für die Schülerinnen und Schüler gelten die allgemeinen Bestimmungen sowie § 5 Abs. 4 und § 11 EinglSchuV. Wer in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in einen Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung eintreten will und über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügt, kann diese auch in vom für Schule zuständigen Ministerium anerkannten Fördermaßnahmen bei kommunalen oder freien Trägern erwerben. Auf Antrag an das staatliche Schulamt ruht während dieser Zeit die Berufsschulpflicht. Die Teilnahme am Unterricht in einer Pflichtfremdsprache kann in Bildungsgängen, für die diese Fremdsprache ein wesentlicher berufsbezogener Bestandteil ist, nicht durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden.

Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht. Die Berufsschulpflicht kann an einer beruflichen Schule, aber auch an einer Förderschule erfüllt werden, jedoch nicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen". Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Berufsschulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Berufsschulpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können durch das staatliche Schulamt von der Berufsschulpflicht befreit werden. Die Berufsschulpflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine mindestens einjährige berufliche Förderung abgeschlossen wurde. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, den Bildungsgang gemäß §

¹ Grundlage für diese FAQ-Liste bildet die Handreichung des MBS vom 25.03.2022.

15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e an einem Oberstufenzentrum zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung kann für die Dauer der Maßnahme ein Besuch des Bildungsgangs nach Satz 1 ermöglicht werden. Das gilt auch für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß dem dritten Buch Sozialgesetzbuch, die zu Abschlüssen in nach Landesrecht geregelten Berufen führen. Darüber hinaus kann das für Schule zuständige Ministerium anderweitig gesetzlich bestimmte Maßnahmen insbesondere zur Berufsvorbereitung und Berufsorientierung als Voraussetzung für einen möglichen Schulbesuch zulassen.“

Wie erfolgt der Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen zum Wintersemester 2022 und zum Sommersemester 2023?

Die Kultusministerkonferenz hat am 05.04.2022 einen Beschluss zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen gefasst, der die Anwendung der bestehenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für Personen regelt, denen in der Ukraine-Krise der Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz gewährt worden ist.

Anlass für diesen Beschluss ist, dass im Jahr 2022 in der Ukraine keine regulären staatlichen Prüfungen zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung stattfinden und dass Geflüchtete aus der Ukraine ihr Schuljahr oder Studienjahr nicht regulär abschließen können.

Damit Schülerinnen und Schüler sowie Studierende hierdurch nicht benachteiligt werden, wurde festgelegt, die bestehenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang auch dann anzuwenden, wenn nicht alle regulär erforderlichen staatlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Den vollständigen Beschlusstext finden Sie unter: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/allgemeines-zur-erkennung/veroeffentlichungen-und-beschluesse/hochschulzugang.html>

Anwendung des KMK-Beschlusses vom 05.04.2020

Das „Zeugnis über den Erwerb der vollständigen allgemeinen mittleren Bildung“ (Свідоцтво про здобуття повної загальної середньої освіти/Svidoctvo pro zdobuttja povnoji zahal'noji seredn'oji osvity), erworben nach elf Schuljahren eröffnet in der Ukraine den Hochschulzugang, wenn weitere Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfüllt werden, z.B. die Teilnahme am Nationalen Multifachtest („Nacional'nyj mul'typrzedmetnyj test“ der im Jahr 2022 die Teilnahme an der sog. Externen Unabhängigen Bewertung (Зовнішнє незалежне оцінювання/Zovnišné nezaležne ocinjvannja) ersetzt.

Für den Hochschulzugang in Deutschland sind diese weiteren Voraussetzungen nicht relevant.

Mit dem „Zeugnis über den Erwerb der vollständigen allgemeinen mittleren Bildung“, erworben nach elf Schuljahren, ist der Hochschulzugang in Deutschland über Studienkolleg/Feststellungsprüfung möglich. Ein direkter Hochschulzugang erfordert den Nachweis von Studienzeiten in der Ukraine.

Somit haben Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, auch wenn sie nicht alle regulär erforderlichen staatlichen Prüfungsleistungen nachweisen können, die Möglichkeit, sich für ein Hochschulstudium in Deutschland zu bewerben. Diese Regelungen gelten für Bildungsnachweise/Abschlüsse, die in der Zeit der Ukraine-Krise im Jahr 2022 erworben werden/würden.

Darüber hinaus gelten diese Regelungen auch für Schülerinnen und Schüler, die in der Zeit der Corona-Pandemie, d.h. in den Jahren 2020 und 2021, nicht alle regulär erforderlichen staatlichen Prüfungsleistungen nachweisen können.

Leistungsbewertung und Versetzung

Wie erfolgt die Leistungsbewertung?

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der sich aus den Rahmenlehrplänen ergebenden Anforderungen. Dabei ist in den ersten vier Schulhalbjahren nach Aufnahme die individuelle Lernentwicklung bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler, die auf Grund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache keinen oder einen erschwerten Zugang zu Aufgabenstellungen in den Fächern haben und deshalb nicht das tatsächliche Leistungsvermögen nachweisen können, kann auf Beschluss der Klassenkonferenz ein Nachteilsausgleich jeweils befristet für ein Schulhalbjahr gewährt werden.

Ist eine abschließende Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende aufgrund von fehlenden Deutschkenntnissen in einzelnen Fächern oder insgesamt noch nicht möglich, ist dies auf Beschluss der Klassenkonferenz auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ einzutragen und auch der erteilte Unterricht auf dem Zeugnis zu bestätigen.

Wie erfolgt die Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe, wenn sich die Schülerin bzw. der Schüler erst seit kurzem in der Regelklasse bzw. in der Vorbereitungsgruppe befindet?

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Versetzung (z. B.: § 59 BbgSchulG, § 12 GV, §§ 15, 16 Abs. 1, 21 Abs. 4, 26 Abs. 4, 36, 37, 45, 46, 53 und 56 Sek I-V, § 13 GOSTV)

Versetzen und Nichtversetzen, Wiederholen, Zurücktreten und Überspringen sowie die Kurseinstufung sind pädagogisch zu begründende Entscheidungen. Diese Maßnahmen sollen die Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers im Zusammenhang mit den Leistungsanforderungen und Zielstellungen der Jahrgangsstufen eines Bildungsgangs sichern. Eine Schülerin oder ein Schüler wird grundsätzlich in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist (Versetzung).

Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, sind jedoch die Regelungen zum Erwerb des Abschlusses oder der Berechtigung auch für die Versetzung verbindlich. Dies betrifft insbesondere den Erwerb der Berufsbildungsreife durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 und den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 11.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 16 Sek I-V auf Antrag der Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter nach der Jahrgangsstufe 9 eine Nachprüfung in einem Fach oder Lernbereich ablegen, um nachträglich versetzt zu werden.

Wird ein Zeugnis zum Schuljahresende ausgestellt, wenn sich die Schülerin oder der Schüler erst seit kurzem in der Regelklasse bzw. in der Vorbereitungsgruppe befindet?

Gemäß § 58 Abs. 1 BbgSchulG erhalten Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres und am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten, entsprechend der Bestimmungen in § 58 Abs. 1 BbgSchulG i. V. m. Nummer 9 Abs. 1 der VV-Zeugnisse ein Zeugnis zum Ende des Schuljahres., Schülerinnen und Schüler erhalten auch zum Ende eines Schulhalbjahres gemäß Nummer 8 Abs. 1 VV Zeugnisse i. V. m. § 58 Abs. 3 BbgSchulG ein Zeugnis, soweit nicht durch die jeweilige Bildungsgangverordnung eine abweichende Bestimmung getroffen oder zugelassen wird.

Ist eine abschließende Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende trotz Anwendung von §10 Absätze 2 und 4 EinglSchuruV aufgrund von fehlenden Deutschkenntnissen in einzelnen Fächern oder insgesamt noch nicht möglich, ist dies auf Beschluss der Klassenkonferenz auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ einzutragen und auch der erteilte Unterricht auf dem Zeugnis zu bestätigen. In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 und in den beruflichen Schulen kann die Klassenkonferenz ausgehend von den individuellen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers auch beschließen, dass die zu erteilenden Noten durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung ergänzt werden. Der Beschluss wird nach einem Jahr von der Klassenkonferenz überprüft und kann längstens für eine Übergangszeit von bis zu zwei Schuljahren gefasst werden. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen. Gemäß § 10 Abs. 2 EinglSchuruV ist ausgehend von dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine Schule in den ersten vier Schulhalbjahren und auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zu weiteren zwei Schulhalbjahren

1. die individuelle Lernentwicklung bei der Bewertung der Leistungen besonders zu berücksichtigen, insbesondere soll der Lernentwicklung bei der Bildung der abschließenden Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen,
2. auf sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei der Aufgabenstellung und Aufgabenformulierung die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
3. ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Schülerin/ein Schüler von der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10 versetzt werden?

Mit der Versetzung von der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10 wird die Berufsbildungsreife erworben. Daher ist eine Versetzung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Schülerin/der Schüler wird bewertet und die Versetzung ist auf Grundlage der Sek. I-Verordnung möglich
- die Schülerin/der Schüler legt ein ukrainisches Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 9 vor (auch auf Grundlage einer Selbstauskunft), der ukrainische Schulabschluss der Jahrgangsstufe 9 ist mit dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife vergleichbar, eine

<p>Anerkennung durch die Zeugnisanerkennungsstelle ist nur dann notwendig, wenn sich die Schulleitung unsicher ist, ob die Fächerbreite stimmig und die Benotung ausreichend ist</p> <ul style="list-style-type: none">• auf dieser Grundlage ist auch eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 möglich
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Schülerin/ein Schüler von der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 (am Gymnasium) versetzt werden?
<p>Eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) ist nur möglich, wenn (§ 46, Absatz 2 Sek I Verordnung)</p> <ul style="list-style-type: none">• in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder• bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen. <p>Für die Versetzung in die Qualifikationsphase ist es daher notwendig, die Schülerin/den Schüler zu bewerten.</p>
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Schülerin/ein Schüler in die Einführungsphase/Jahrgangsstufe 11 an einer Gesamtschule oder einem Beruflichen Gymnasium aufgenommen werden?
<p>Für die Aufnahme in die Einführungsphase und den damit verbundenen Abschluss der Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (FOR-Q) sind die Regelungen der Sek. I-Verordnung (§ 37 Absatz 4, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 5) anzuwenden. Damit wird deutlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• der Unterricht in FOR-Klassen an Gesamt- und Oberschulen (B- und E-Kurse) und• eine abschließende Leistungsbewertung erfolgen muss. <p>Da aufgrund des zeitlich geringen Umfangs der Beschulung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler eine Einstufung in die fachleistungsdifferenzierten Kurse nur schwer möglich ist und war und daher auch eine abschließende Leistungsbewertung nicht möglich, liegt eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 im Ermessen der Schulleiterin/des Schulleiters.</p> <p>Nach § 3 Abs. 3 GOSTV entscheidet über die Aufnahme die Schulleiterin oder der Schulleiter und kann versagt werden, wenn die zum Erreichen der allgemeinen Hochschulreife notwendigen Fremdsprachenbelegungen nicht angeboten werden können.</p>
Wie erfolgt die Verifizierung ukrainischer Bildungsnachweise?
<p>Zur Verifizierung ukrainischer Bildungsnachweise dient in der Ukraine die „Einheitliche staatliche Datenbank für Bildungsangelegenheiten“, kurz: EDEBO („Єдина державна електронна база з питань освіти“, kurz: ЄДЕБО).</p> <p>Die Datenbank EDEBO ist unter folgendem Link abrufbar: https://info.edbo.gov.ua/edu-documents/</p> <p>Die Informationen in EDEBO sind nur in ukrainischer Sprache verfügbar.</p>

In der Datenbank sind folgende Abschlüsse erfasst:

- Hochschulabschlüsse (ab 2012 erworben)
- vorhochschulische Abschlüsse (ab 2020 erworben)
- berufliche Bildungsabschlüsse (ab 2013 erworben)
- Schulabschlüsse / berufliche Bildungsabschlüsse / Hochschulabschlüsse (ab 2000 erworben), wenn darauf eine Ausbildung nach 2013 oder ein Studium nach 2012 aufbaute

Abschlüsse militärischer Hochschulen sind nicht erfasst. Die Datenbank steht nur in ukrainischer Sprache zur Verfügung.

Informationen zu Inhalt und Recherchemöglichkeiten der Datenbank EDEBO finden Sie im Informationsportal anabin.

Was wenn keine Nachweise (ukrainischer Bildungsabschlüsse) vorgelegt werden können?

Es ist möglich, über eine Selbstauskunft Information zum schulischen Werdegang des Auskunftssuchenden zu erhalten. Daraus kann dann folglich die entsprechende Information abgeleitet werden, welcher allgemeinbildende Schulabschluss oder Hochschulabschluss erworben wurde

Digitalisierung

Wie erfolgt für ukrainische Schülerinnen und Schüler der Zugang zur Schulcloud?

Derzeit müssen sich Schülerinnen und Schüler zwingend mit einer E-Mailadresse für den Zugang in die Schul-Cloud Brandenburg anmelden. Viele Schulen stellen hierfür schulintern E-Mailadressen zur Verfügung. Sollte die Schule keine schulinternen E-Mailadressen bereitstellen können, greifen die Schülerinnen und Schüler auf eine E-Mailadresse ihrer Wahl zurück. Insofern haben ukrainische Schülerinnen und Schüler hier keine anderen Voraussetzungen für den Anmeldeprozess.

Wer finanziert die Notebooks für die ukrainischen Schülerinnen und Schüler?

Aus dem Corona-Rettungsschirm des Landes wurden rund 23 Mio. Euro zur Anschaffung von digitalen Endgeräten für alle Brandenburger Schulen bereitgestellt. Die Umsetzung erfolgt durch die Richtlinie des MBS zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten (RL AusProEnd II) vom 22.01.2021. Die Schulträger öffentlicher und freier Schulen konnten die Fördermittel beim MBS bis zum 31.08.2021 beantragen. Insgesamt beantragten 300 Schulträger Zuwendungen i. H. v. 21.936.492,48 Mio. Euro, wovon bereits Mittel in Höhe von 16.079.002,95 Mio. Euro von den Schulträgern abgerufen worden sind. Die Anzahl der potenziell beschaffbaren Endgeräte durch die Schulträger liegt geschätzt bei 28.500 Geräten, wobei anhand der Mittelabrufe (bisher liegen 73,3 Prozent an Mittelabrufen vor) der Wert derzeit bei knapp 17.900 Geräten liegt (Schätzwert).

Diese Endgeräte dienen der Unterstützung der Schulträger, um einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am digitalen Unterricht zu Hause zu ermöglichen, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Sie können somit auch an aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler verliehen werden.

Bezugnehmend auf mögliche Leistungen der Agentur für Arbeit, ist mitzuteilen, dass ukrainische Geflüchtete i. d. R. bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Ab 1. Juni 2022 erhalten ukr. Geflüchtete Leistungen nach SGB II und SGB XII (Beschluss Bund und Länder).

Wer übernimmt die Kosten für die Nutzung externer Räumlichkeiten für die Beschulung (wenn bspw. Vereine Räumlichkeiten zur Verfügung stellen)?

Die Sachkosten gemäß § 110 BbgSchulG trägt gemäß § 108 Absatz 4 BbgSchulG der Schulträger.
Gemäß § 110 Absatz 1 BbgSchulG sind Sachkosten die Aufwendungen für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung und Instandsetzung von Schulgebäuden, Schulanlagen und gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimen und Internaten sowie die laufenden Aufwendungen für den Sachbedarf des Schulbetriebes und des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates. Zum Sachbedarf zählen gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BbgSchulG insbesondere auch die Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen einschließlich der Ausstattung aber auch Mieten und Pachten sowie laufende Leistungen aufgrund von Leasing-Verträgen, wenn sich das Objekt nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Schulträgers befindet.

Besteht für ukrainische Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Teilnahmen an einer Sprachfeststellungsprüfung?

Sprachfeststellungsprüfungen können innerhalb der Sekundarstufe I und zu Beginn der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag der Eltern durchgeführt werden, wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Vor Antragstellung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über Zweck, Anforderungen und Organisation der Sprachfeststellungsprüfung zu informieren.

Sekundarstufe I:

Für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I kann das Ergebnis dieser Prüfung die Note sowie die Teilnahme am Unterricht in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache ersetzen und geht in die Versetzungs- und Abschlussentscheidung ein. Für Englisch als erste Fremdsprache kann das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung die Note nur auf Antrag der Eltern hin ersetzen, jedoch nicht die Teilnahme am Unterricht.

GOST:

Für Schülerinnen und Schüler in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann das Ergebnis dieser Prüfung die in der gymnasialen Oberstufe geforderte Belegverpflichtung in einer Fremdsprache erfüllen, wenn im Übrigen eine ausreichende Anzahl von Kursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden kann. Sofern eine Sprachfeststellungsprüfung bereits in der Sekundarstufe I abgelegt wurde, ist bei einer Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Einführungsphase eine neue Sprachfeststellungsprüfung auf dem jeweiligen Anforderungsniveau der gymnasialen Oberstufe abzulegen

Die Sprachfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die jeweiligen Prüfungsanforderungen richten sich nach den Fremdsprachenrahmenlehrplänen und berücksichtigen die am Ende der jeweiligen Schulstufe zu erreichenden Kompetenzen des angestrebten Bildungsgangs. Bei der Festsetzung der Prüfungsanforderungen im schriftlichen und

mündlichen Prüfungsteil muss eine Lehrkraft, die über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache in der entsprechenden Schulstufe verfügt, verantwortlich mitwirken, wenn die Prüferin oder der Prüfer nicht selbst über die entsprechende Lehrbefähigung verfügt.

Organisation:

Die Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung erfolgt schriftlich durch das jeweils zuständige staatliche Schulamt. Die Schülerin oder der Schüler ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung auf die Prüfung selbstständig erfolgt. Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden vom jeweils zuständigen staatlichen Schulamt festgelegt. In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl kann die Prüfung in der jeweiligen Sprache zentral oder dezentral durchgeführt werden. Die staatlichen Schulämter arbeiten bei der Prüfung nach gleichen Maßgaben und bei Bedarf schulamtsübergreifend.

Materialien:

Der "Leitfaden Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache" gibt einen Überblick über die einheitlichen Anforderungen, den Aufbau und die Durchführung der Prüfung, Material zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler sowie Formulare im Zusammenhang mit dem Ablauf der Sprachfeststellungsprüfung. Abrufbar unter:

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/sprachfeststellungspruefung-bb>

Neben dem o.g. Leitfaden stehen den Schulen auch Musterprüfungssätze inkl. Erwartungshorizonten in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Die Musteraufgaben können gezielt genutzt werden, um die Schülerinnen und Schüler auf die Aufgabenformate und Anforderungen der Prüfung vorzubereiten. Sie finden diese auf ZENSOS (abrufbar unter Datenaustausch/Dateien/Sprachfeststellungsprüfung).

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für die geflüchteten Kinder aus der Ukraine, die von Traumatisierung betroffen sind?

Möglichkeiten psychologischer Unterstützung geflüchteter Kinder und Jugendlicher

a) Ambulante und klinische Psychotherapie

- Eine psychotherapeutische Unterstützung erfolgt im Grundsatz durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in

b) Die schulpsychologischen Beratungsstellen unterstützen gemäß der in den Verwaltungsvorschriften Schulpsychologische Beratungsstellen dargestellten Aufgaben

- durch die Beratung geflüchteter Schülerinnen und Schüler, sowie deren Familien
- durch die Beratung von Lehrkräften im Umgang mit den geflüchteten Kindern

Hinweis: Eine therapeutische Intervention kann nicht durch die Schulpsychologie, sondern nur durch eine/n Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in erfolgen.

Darüber hinaus erhalten geflüchtete Kinder ebenso beratende Unterstützung durch

c) (sozial-) pädagogische Fachkräfte und LK

- durch Vermittlung von Kontakt- und Anlaufstellen

- auf Grundlage der Handreichung (in Deutsch): „Healing Classroom“https://healingclassrooms.de/wpcontent/uploads/2021/03/IRC_HealingClassrooms_Web.pdf
- auf Grundlage der Handreichung „Geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine“
- http://www.ztk-koeln.de/isotope/u/ZTK_Broschuere_KiJu_Ukraine_hr_DS.pdf
- durch Begleitung (sozial-)pädagogischen Personals mit einer Qualifikation in psychologischer Beratung

d) ggf. ukrainische Fachkräfte

- sofern Ukrainische Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen. (Dabei ist die Möglichkeit der eigenen Belastung (eigene Traumatisierung) zu berücksichtigen.)

e) außerschulische Vereine/Dienste

- Das Deutsche Kinderhilfswerk hat einen Hilfsfond angelegt
 - Zur Unterstützung der betroffenen Familien
 - Gemeinnützige Träger, Vereine und Initiativen können Unterstützung für Projekte beantragen: für Spiel- und Lernangebote und **psychologische Betreuung**
- Albatros gGmbH bietet **psychosoziale Beratung** für geflüchtete Menschen/Kinder an: Videokonferenzen sind buchbar, telefonische Hotline, Kontaktpartner mit Mobilnummer
- Inter Homines e.V. bietet **muttersprachliche psychosoziale Gesundheitsberatung für seelisch belastete und traumatisierte Geflüchtete im Land Brandenburg** an, im Einzel- wie Gruppensetting und in verschiedenen Sprachen (aktuell auch ukrainisch)
- Das Zentrum ÜBERLEBEN bietet eine telefonische Beratung für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, mit **Beratungsbedarf im Bereich Psychotherapie und soziale Beratung** an.
- KommMit e.V., Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Brandenburg (PSZ) bietet geflüchteten Menschen mit psychischen Belastungen aufgrund von Verfolgung, Krieg, Vertreibung und Familientrennungen **psychologische Beratung, Psychotherapie, psychiatrische Betreuung, psychosoziale Unterstützung und Sozial- und Verfahrensberatung** an. Das PSZ ist mit eigenen Beratungsstellen in Eberswalde, Bernau, Teltow-Fläming, Elbe-Elster (Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde), Oberspreewald-Lausitz (Lübben, Luckenwalde), Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt, Cottbus und Berlin vertreten.